

# **Satzung des Ortsverbands Neu-Ulm der Basisdemokratischen Partei Deutschlands „dieBasis“**

Der Satzung vorangestellt sei die folgende Präambel, die dazu dient, den Geist zu erfassen, in welchem die Partei ihre Aufgabe zu erfüllen trachtet:

Die Basisdemokratische Partei Deutschlands vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Bekenntnisses sowie der körperlichen und seelischen Verfassung, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaats und einer modernen freiheitlichen Gesellschaftsordnung, geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit, mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt dieBasis entschieden ab.

DieBasis steht für Achtsamkeit, Aufmerksamkeit und Verantwortung im Sinne von Eigen- und Fremdverantwortung sowie für eine Gesamtstruktur, in der sich alle Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligen dürfen.

Unsere wichtigsten Grundrechte sind die Freiheitsrechte. Diese überragen alle anderen Grundrechte. Eine freiheitliche Gesellschaft ist nur vorstellbar, wenn Macht begrenzt ist und ihre Ausübung vom Souverän, dem Volk, kontrolliert wird. Ziel ist ein liebevoller, friedlicher Umgang miteinander, bei dem das Menschsein und die Menschlichkeit des anderen immer Beachtung finden.

Dem Menschen wohnt eine Schöpferkraft inne, die für eine Erneuerung in der Politik genutzt werden soll. Was dem Leben, der Liebe und der Freiheit dient, muss aufgebaut, gefördert und geschützt werden.

Die neue Politik muss den Menschen als körperlich-seelisch-geistiges Wesen mit all seinen Bedürfnissen und Anliegen für eine lebensfreundliche Welt ins Zentrum setzen. Sie soll Sorge tragen, dass alle Lebensbereiche sich diesbezüglich erneuern: das soziale Leben und Bildung im Sinne der Freiheit, das Wirtschaftsleben im Sinne der Brüderlichkeit und das Rechtsleben im Sinne der Gleichheit. Das bedeutet auch, dass der Mensch anerkennt, dass er Teil des Gesamten ist. Er ist Teil der Welt, der Natur, zu der auch Tiere und Pflanzen gehören. Das beinhaltet, dass der Mensch voll verantwortlich diese Welt und diese Natur achtet, für sie sorgt, sie schützt und gesund erhält.

Mitglieder und Positionsbezeichnungen werden bei uns unabhängig von ihrem Geschlecht als Mitglieder und mit dem generischen Femininum/Maskulinum bezeichnet. Dies ist grundsätzlich geschlechtsneutral zu verstehen.

# **Inhaltsverzeichnis**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit**

## **§ 2 Mitgliedschaft**

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

## **§ 4 Organe des Ortsverbands**

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

## **§ 6 Vorstand**

## **§ 7 Satzungsänderungen**

## **§ 8 Auflösung**

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

## **§ 10 Übergangsbestimmung**

## **§ 11 Inkrafttreten**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit**

1. „dieBasis Ortsverband Neu-Ulm“ (alternative Kurzbezeichnung „dieBasis OV Neu-Ulm“) ist Ortsverband des Kreisverbands Neu-Ulm, des Landesverbands Bayern und des Bundesverbands der Partei „Basisdemokratische Partei Deutschlands“ (im folgenden „Partei“ genannt).
2. Der Sitz des Ortsverbands ist Neu-Ulm.
3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf die Städte Neu-Ulm und Senden sowie die Gemeinden Nersingen und Elchingen.
4. Der Ortsverband ist keine eigenständige Rechtspersönlichkeit.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist sowie die Grundsätze und die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbands Neu-Ulm. Der Kreisverband Neu-Ulm wird über die Aufnahme neuer Mitglieder informiert.
3. Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Ortsverbands haben, werden diesem automatisch angegliedert. Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb dieser Gemeinden haben, können auf Antrag ebenfalls dem Ortsverband angegliedert werden.
4. Ein Mitglied im Ortsverband wird automatisch auch Mitglied im Kreis-, Landes- und Bundesverband der Partei, also in allen höher stehenden Gebietsverbänden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet keine Erstattung oder Verrechnung von Mitgliedsbeiträgen statt.
7. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
8. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Er bedarf der schriftlichen Form.

## **§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Finanzordnung der Partei.
3. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für Mitglieder bindend.

## **§ 4 Organe des Ortsverbands**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 5 Mitgliederversammlung

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20 % der Mitglieder des Ortsverbands anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Ortsverbands-Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer sowie die Kandidaten für Gemeindewahlen (unter der Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes).
8. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
9. Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
2. Der Vorstand kann um weitere – maximal 10 – Mitglieder (Beisitzer) erweitert werden.
3. Die Sitzungen des Vorstands sind parteiintern öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
4. Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb der Partei. Für alle Themen, die Außenwirkung haben, sind diese mit dem zuständigen Kreisverband abzustimmen. Hierzu kann auch mit dem Kreisverband eine Regelung getroffen werden.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
8. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl muss im Laufe des zweiten Kalenderjahrs erfolgen. Wiederwahlen sind möglich.
9. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Vorstandsmitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

## **§ 7 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

## **§ 8 Auflösung**

Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## **§ 10 Übergangsbestimmung**

1. Zur Gründungsversammlung des Ortsverbands werden mindestens 4 Wochen vorher alle diejenigen schriftlich bzw. per Email eingeladen, die im Tätigkeitsgebiet zum Zeitpunkt der Einladung Mitglied in der Partei sind. Die Gründungsversammlung beschließt die Ortsverbandssatzung und wählt den Ortsvorstand. Wahlberechtigt sind alle am Versammlungstag bestätigten Mitglieder.
2. Der § 10 entfällt ersatzlos nach wirksamer Gründung des Ortsverbands.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16.01.2022 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Versionen treten damit außer Kraft.

Ulm, den 17.01.2022